

117. Zum Begriff „Sammelladung“ in § 413 Abs. 2 HGB. und zur Haftung des Spediteurs für die Beförderung der in der Sammelladung vereinigten Güter.

I. Zivilsenat. Urt. v. 7. April 1923 i. S. B. & K. (Weil) w. BL (RL).
I 109/22.

I. Landgericht Bielefeld. — II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Beklagte hat im November 1917 eine größere Anzahl Kisten Zigarren verschiedener Lieferanten, darunter 46 Kisten der Klägerin, in Böhne in einen Eisenbahnwagen verladen und die Versendung dieser gesamten Ladung auf Grund eines für ihre Rechnung mit der Eisenbahn geschlossenen Frachtvertrags an das Proviantdepot in Düsseldorf bewirkt. Bei der Ausladung der Ware in Düsseldorf stellte sich heraus.

daß von der Sendung der Klägerin 13 Kisten fehlten. Die Klägerin macht hierüber die Beklagte verantwortlich und verlangt von ihr die Erstattung des Fakturenwerts der abhanden gekommenen Zigarren mit 9100 *M* nebst Zinsen.

Die Vorinstanzen gaben der Klage statt. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, daß zwischen den Parteien ein Expeditionsvertrag abgeschlossen sei, inhielt dessen die Beklagte es übernommen habe, für die Klägerin die Beförderung der streitigen Güter zu besorgen. Die Revision erhebt gegen diese Feststellung keine Einwendungen, wendet sich aber gegen die weitere Annahme des Berufungsgerichts, daß die Beklagte auf Grund jenes Expeditionsvertrags in Gemäßheit des § 413 Abs. 2 HGB. die Versendung der Güter zusammen mit Gütern anderer Versender als Sammelladung bewirkt habe. Es kann aber der von der Revision erhobene Vorwurf, daß das Berufungsgericht den Begriff der Sammelladung verkannt habe, für zutreffend nicht erachtet werden.

Das Berufungsgericht führt in dieser Beziehung folgendes aus:

Die Beklagte habe auf Grund eines für ihre Rechnung mit der Eisenbahn abgeschlossenen Frachtvertrags die Versendung der streitigen Güter zusammen mit den Gütern anderer Versender in einem von der Beklagten beladenen und an das Proviantdepot in Düsseldorf versendeten Eisenbahnwagen bewirkt. Wenn dabei die Beklagte ihrer Angabe nach auf Grund einer allgemeinen Abmachung der Klägerin ihren tatsächlichen Frachtanteil zugänglich 40 *ℳ* für 100 kg berechnet habe, so erkläre sich dieser billige Satz aus der großen Menge der damals von der Beklagten in gleicher Weise zu erledigenden Sendungen und sei als der angemessene Frachtsatz im Sinne des § 413 Abs. 2 HGB. zu erachten. Daß die Güter der verschiedenen Versender auch für verschiedene Empfänger bestimmt seien, sei für den Begriff der Sammelladung nach § 413 Abs. 2 nicht erforderlich.

Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Insbesondere setzt die Anwendbarkeit des § 413 Abs. 2 nicht voraus, daß der Expeditur die als Sammelladung beförderten Güter der verschiedenen Versender selbst zusammengebracht und zu einer Sendung zusammengestellt hat. Auch wenn, wie die Revision behauptet, die „Transporte der einzelnen Fabrikanten (Versender) von der Tabakzentrale planmäßig der Beklagten zugeleitet sind“, bleiben es Güter verschiedener Versender, deren weitere Beförderung nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nunmehr von der Beklagten als Sammelladung auf Grund eines für ihre Rechnung geschlossenen Frachtvertrags bewirkt worden ist. Welche Vergütung die Beklagte hierfür innerhalb des in

§ 413 Abs. 2 Satz 2 gesteckten Rahmens verlangte, ist für das Wesen der Sammelladung ebenso unerheblich wie der Umstand, daß die Sammelladung nicht an mehrere sondern nur einen Empfänger gerichtet war.

Danach hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß die Beklagte wie ein Frachtführer gemäß § 429 HGB. für den Verlust der streitigen Güter in der Zeit von ihrer Annahme bis zur Ablieferung haftbar ist, es sei denn, daß der Verlust auf Umständen beruht, welche durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abgewendet werden konnten. Der Nachweis, daß dies letztere der Fall ist, liegt der Beklagten ob. In eingehender Begründung hat das Berufungsgericht dargelegt, daß dieser Nachweis nicht gelungen sei. Die gegen diese, im wesentlichen auf tatsächlichen Gebiet liegenden Ausführungen von der Revision erhobenen Einwendungen sind unzutreffend. Die Revision beruft sich vornehmlich darauf, daß nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Verladung der Güter in den Eisenbahnwagen ordnungsmäßig vor sich gegangen sei, und daß, da der Frachtbrief unmittelbar nach der Einladung an die Bahn übergeben worden sei, bis zu diesem Zeitpunkt die späterhin fehlenden Güter nicht gestohlen sein könnten. Hieran anknüpfend meint die Revision, daß mit der Übergabe des Frachtbriefs an die Eisenbahn die Tätigkeit der Beklagten, soweit sie eine solche überhaupt habe entwickeln können, abgeschlossen gewesen sei und nunmehr die Tätigkeit der Eisenbahn eingesetzt habe, auf welche die Beklagte ihrerseits nicht habe einwirken können und hinsichtlich welcher daher der Beklagten auch kein Verschulden zur Last falle. Dabei wird übersehen, daß die Beklagte, die ja wie ein Frachtführer für die ganze Beförderung bis zur Ablieferung der Güter an den im Frachtbrief bezeichneten Empfänger haftet, gemäß §§ 431, 432 HGB. auch für ein etwaiges Verschulden der Eisenbahn der Klägerin gegenüber einzustehen hat, wie denn auch wegen eines solchen Verschuldens die Klägerin aus dem zwischen der Beklagten und der Eisenbahn geschlossenen Frachtvertrage gegen die letztere an sich keine Rechte herleiten kann, sondern sich dieserhalb grundsätzlich gemäß § 413 Abs. 2 HGB. an die Beklagte halten muß. Die Gründe des Berufungsurteils lassen nicht klar erkennen, ob sich das Berufungsgericht diese Rechtslage in jeder Beziehung vor Augen gehalten hat, sie reichen aber in tatsächlicher Hinsicht aus, um das Urteil im Rahmen der eben angeführten Rechtsgrundsätze zu tragen.